



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2014

Heilbad Heiligenstadt, den 15.07.2014

Nr. 20

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekanntgabe der in der konstituierenden Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am Mittwoch, den 25.06.2014 gefassten Beschlüsse ... 125

Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Eichsfeld ... 128

Zuständigkeitsordnung für die weiteren Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Eichsfeld ... 140

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A ... 142
- Neubau Ingenieurbauwerk (Durchlass) – Kreisstraße 119, OD Siemerode

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A ... 143
- Durchführung von Kontrollprüfungen und Baugrunduntersuchungen an Kreisstraßen des Landkreises Eichsfeld 2014 -

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A ... 145
- Lieferung von Netzwerktechnik –

Auftragsbekanntmachung - Lieferauftrag von Softwarepaket und Informationssysteme ... 146

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99403 Weimar
Änderung des beschränkten Bauschutzbereichs des Sonderlandeplatzes ... 151
Göttingen – Heilbad Heiligenstadt

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld,
Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt ... 152
Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld / Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 / 650 -1050 / 1051 / 1052; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntgabe der in der konstituierenden Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am Mittwoch, den 25.06.2014 gefassten Beschlüsse

TOP 6 Beschlussvorlage Nr. 14/053

Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Eichsfeld mit Zuständigkeitsordnung für die weiteren Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Eichsfeld

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Eichsfeld mit Zuständigkeitsordnung für die weiteren Ausschüsse des Kreistages. Mit Inkrafttreten der Geschäftsordnung zum 01.06.2014 tritt die bisher geltende Geschäftsordnung außer Kraft.

Ja: 25 Nein: 5 Enthaltung: 12 Anwesend: 42

(Die Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Eichsfeld mit Zuständigkeitsordnung für die weiteren Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Eichsfeld ist auf Seite 128ff veröffentlicht.)

TOP 7 Beschlussvorlage Nr. 14/040

Namentliche Besetzung der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Eichsfeld

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt die namentliche Besetzung

- des Kreisausschusses
- des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Schule, Sport und Kultur und Werkausschuss für die Eichsfelder Kulturbetriebe
- des Ausschusses für Kreisentwicklung, Bau, Umwelt und Gefahrenabwehr

gemäß dem bindenden Vorschlag der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen im Kreistag.

Ja: 40 Nein: 0 Enthaltung: 2 Anwesend: 42

TOP 8 Beschlussvorlage Nr. 14/041

Bestellung der Verbandsräte und stellvertretenden Verbandsräte für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN)

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld bestellt gemäß dem Vorschlag der Fraktionen die Verbandsräte und deren Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen:

Fraktion	Verbandsrat	Fraktion	Stellvertreter
CDU	Herr Rolf Berend	CDU	Frau Dr. Marion Frant
CDU	Herr Gerhard Simon	CDU	Herr Arnold Metz
SPD-Grüne	Herr Michael Hoffmeier	SPD-Grüne	Herr Ricardo Lerch

Ja: 40 Nein: 0 Enthaltung: 2 Anwesend: 42

TOP 9 Beschlussvorlage Nr. 14/042

Bestellung der Verbandsräte und stellvertretenden Verbandsräte für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Nordthüringen (NVN)

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld benennt gemäß § 5 (1) der Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr Nordthüringen (NVN) zwei weitere Vertreter und deren Stellvertreter für die Verbandsversammlung des NVN:

Fraktion	Verbandsrat	Stellvertreter
CDU-Fraktion	Herr Marko Grosa	Herr Olaf Eberhardt
SPD-Grüne-Fraktion	Herr Michael Hoffmeier	Frau Susann Mai (FWE/ÖDP)

Ja: 40 Nein: 0 Enthaltung: 2 Anwesend: 42

TOP 10 Beschlussvorlage Nr. 14/043

Besetzung des Aufsichtsrates der Eichsfeldwerke GmbH

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt gemäß den Vorschlägen der Fraktionen die Besetzung des Aufsichtsrates der Eichsfeldwerke GmbH.

Mitglieder:	CDU-Fraktion:	Herr Horst Dornieden Herr Thadäus König Herr Dirk Moll Herr Arnold Metz Herr Herbert Heinz Funke Herr Werner Buse
	SPD-Grüne-Fraktion Fraktion DIE LINKE	

Ja: 40 Nein: 0 Enthaltung: 2 Anwesend: 42

TOP 11 Beschlussvorlage Nr. 14/044

Bestellung der Mitglieder für den Aufsichtsrat der Eichsfeld Klinikum gGmbH

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt

Herrn Erwin Hunold (CDU-Fraktion)
und
Herrn Hans-Jürgen Döring (SPD-Grüne-Fraktion)

mit Wirkung vom 01.06.2014 in den Aufsichtsrat der Eichsfeld Klinikum gGmbH zu entsenden.

Ja: 40 Nein: 0 Enthaltung: 2 Anwesend: 42

TOP 14 Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Eichsfeld

TOP 14.1 Beschlussvorlage Nr. 14/048

Wahlverfahren für die Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Eichsfeld nach § 11 ThürSpKG

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt, die sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Eichsfeld gemäß dem Vorschlag der Fraktionen nach § 11 Thüringer Sparkassengesetz zu wählen.

Ja: 42 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 42

TOP 17 Beschlussvorlage Nr. 14/052

Namentliche Benennung der Delegierten für die Mitgliederversammlung und den Vorstand des Heimat- und Verkehrsverbandes Eichsfeld (HVE)

Abstimmung über den Beschlussvorschlag (ohne die Mitglieder der Wahlkommission):

1. Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld benennt als Delegierte für die Mitgliederversammlung des HVE:

Dr. Werner Henning
Christian Stützer
Dr. Marion Frant
Renate Tüngerthal
Lioba Degenhardt
Ricardo Lerch
Gerhard Jüttemann
Klaus-Peter Fröbrich

2. Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld benennt als Delegierte für den Vorstand des HVE:

Dr. Werner Henning
Christian Stützer
Peter Trappe
Norbert Sondermann

Ja: 36 Nein: 0 Enthaltung: 2 Anwesend: 38

Landkreis Eichsfeld, 14.07.2014

Der Landrat

Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Eichsfeld

Auf Grund des § 112 in Verbindung mit § 34 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2013 (GVBl. S. 82,83) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner konstituierenden Sitzung am 25.06.2014 die Geschäftsordnung beschlossen.

I. Pflichten der Kreistagsmitglieder

§ 1

Unabhängigkeit, Fraktionen

- (1) Die Kreistagsmitglieder handeln verantwortungsbewusst und uneigennützig zum Wohle der Bürger und der Gemeinschaft und haben die Gesetze zu achten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die ihnen obliegenden Pflichten haben sie gewissenhaft zu erfüllen.
- (2) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen.
- (3) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Bildung und die Änderung ihrer Zusammensetzung oder ihres Vorsitzes sind dem Landrat unter namentlicher Benennung der Mitglieder vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Kreistagsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 EUR im Einzelfall verhängen.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Landrat möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Kreistagsmitglied persönlich eintragen muss.

§ 3

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Kenntnis über vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht mehr als Kreistagsmitglieder tätig sind.
- (2) Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,00 EUR im Einzelfall verhängt werden.

§ 4

Mitwirkungsverbot

- (1) Muss ein Kreistagsmitglied annehmen, nach § 112 in Verbindung mit § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Kreistag zu offenbaren.

Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Kreistag in nicht-öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

- (2) Ein Kreistagsmitglied, für das nach Abs. 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Kreistagsmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

**II. Kontrolle der Verwaltung des Kreises,
Geschäftsführung des Kreistages**

§ 5

Kontrolle der Verwaltung des Kreises

- (1) Der Kreistag hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, über den Vollzug seiner Beschlüsse und denen der Ausschüsse vom Landrat Auskunft zu fordern und Akteneinsicht zu verlangen.
- (2) Wird Akteneinsicht verlangt, so sind in einem Beschluss deren Gegenstand konkret zu bezeichnen und ein Ausschuss oder bestimmte Kreistagsmitglieder für die Akteneinsicht zu benennen.
- (3) Die Akteneinsicht wird vom Landrat in den Diensträumen des Landratsamtes gewährt. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern des Landratsamtes bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Zur Wahrnehmung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Kreistag und dem Landrat wird ein Kreistagsbüro eingerichtet.
- (2) Dem Kreistagsbüro obliegt die Schriftführung in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse.
Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und - soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind - der beschließenden Ausschüsse.
- (3) Für die Sitzungen der Fraktionen stellt das Kreistagsbüro geeignete Räume zur Verfügung.
- (4) Für die Gestaltung der Fraktionsarbeit wird den Fraktionen ein Fraktionsgeld zur Verfügung gestellt. Höhe und Zusammensetzung des Fraktionsgeldes beschließt der Kreisausschuss jährlich nach Maßgabe des Haushaltes.

III. Einberufung zur Sitzung

§ 7

Pflicht zur Einberufung

- (1) Der Kreistag wird vom Landrat einberufen.
- (2) Die Einberufung des Kreistages muss erfolgen
 - a) spätestens am 14. Tag nach dem Beginn der Amtszeit (konstituierende Sitzung),
 - b) sooft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens vierteljährlich,
 - c) wenn ein Viertel der Kreistagsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

§ 8

Formen und Fristen der Einberufung

- (1) Die Einberufung zu den Sitzungen des Kreistages erfolgt durch schriftliche Ladung unter Angabe der Tagesordnung.
Die Schriftform kann durch elektronische Form ersetzt werden, wenn alle Mitglieder des Kreistages ihr Einverständnis erklären und einen elektronischen Zugang eröffnen.
- (2) Der Landrat setzt im Benehmen mit den Beigeordneten die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen Teil, eine Bürgerfragestunde – Bürgergespräch und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil.
Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Die Erläuterungen sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Sie müssen den Kreistagsmitgliedern jedoch grundsätzlich spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung zugestellt sein. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.
- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn volle Kalendertage liegen. Wenn die Einladung zwölf Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist, wird vermutet, dass die Frist gewahrt ist.
In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden; die Einladung muss spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen. In der Einladung ist auf die Dringlichkeit der Sitzung hinzuweisen.
- (4) Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung sind vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

IV. Verlauf der Sitzungen

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht Ausnahmen vorsehen.
- (2) Die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ist auszuschließen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner dies erfordert. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird durch den Kreistag nichtöffentlich beraten und entschieden.

- (3) Die Öffentlichkeit ist insbesondere ausgeschlossen bei der Behandlung von
 - a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Grundstücksgeschäften,
 - c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
 - d) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
 - e) Sparkassenangelegenheiten.
- (4) Kreistagsmitglieder haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilzunehmen, soweit nicht ein Ausschließungsgrund nach § 112 in Verbindung mit § 38 ThürKO vorliegt.
- (5) Nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen können ohne Anspruch auf Sitzungsgeld an nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.

§ 10

Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Landrat fest, ob sämtliche Kreistagsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Kreistag somit beschlussfähig ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird vermutet, solange sie nicht angezweifelt wird oder die Beschlussunfähigkeit offenkundig ist. Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Landrat nach Prüfung ggf. die Beschlussunfähigkeit festzustellen und die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt der Landrat die Sitzung auf.
- (3) Die Sitzung ist aufzuheben, wenn der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde oder wenn auch nach Ablauf der Frist nach Abs. 2 nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist. § 112 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 ThürKO bleibt unberührt.
- (4) § 112 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 und 3 ThürKO bleibt unberührt.

§ 11

Abstimmung

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Landrat.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Landrat stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

- (4) Abstimmungen erfolgen offen durch Hand heben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen, falls erforderlich, durch Auszählen.
- (5) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn es der Kreistag auf Antrag eines Viertels der Kreistagsmitglieder beschließt.
- (6) Für die namentliche Abstimmung bedarf es des Antrages eines Viertels der Kreistagsmitglieder. Bei namentlicher Abstimmung werden die Kreistagsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Die Namen der Kreistagsmitglieder und ihre Antworten sind in der Niederschrift festzuhalten.

Treffen Anträge auf Durchführung einer namentlichen und einer geheimen Abstimmung zusammen, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

§ 12

Wahlen

Wahlen werden gemäß § 112 in Verbindung mit § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

§ 13

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der Landrat stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Landrat durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit erfordert. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- (5) Bei Abstimmung und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
 - a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
 - aa) sie leer sind,
 - bb) sie unleserlich sind,
 - cc) sie mehrdeutig sind,
 - dd) sie Zusätze enthalten,
 - ee) sie durchgestrichen sind,
 - ff) sie bei Wahlen Stimmenthaltungen zum Ausdruck bringen.
 - b) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn sie auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht wurde.
 - c) Die Stimmzettel werden von je einem Kreistagsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Landrat mitteilen.

- d) Ist bei Wahlen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Landrat gezogene Los.

Ist nur ein Bewerber vorhanden und erhält er im ersten Wahlgang nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet kein zweiter Wahlgang statt.

§ 14

Anträge

- (1) Anträge können nur zu Beratungsgegenständen gestellt werden, für deren Erledigung der Kreistag zuständig ist.
- (2) Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie dem Landrat bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von einem Viertel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind nach Eröffnung der Sitzung vor Feststellung der Tagesordnung zu stellen.
Die Tagesordnung des öffentlichen Teils kann bei Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erweitert werden. Die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils kann durch Beschluss des Kreistages in nichtöffentlicher Sitzung erweitert werden, wenn alle Mitglieder anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind.
- (4) Anträge können bis zur Abstimmung von den Antragstellern zurückgezogen werden.

§ 15

Änderungsanträge

Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsmitgliedern nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 16

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.
- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Landrat das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat.

Der Landrat hat vor der Abstimmung

- die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind,
- sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat der Landrat hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

- (5) Für Abstimmungen zur Geschäftsordnung gilt im Übrigen folgende Reihenfolge:

- a) Änderung der Geschäftsordnung,
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Aufhebung der Sitzung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Vertagung,
- f) Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Verweisung an die Fraktionen,
- h) Schluss der Aussprache,
- i) Schluss der Rednerliste,
- j) Abgrenzung der Zahl der Redner,
- k) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- l) Begrenzung der Aussprache,
- m) zur Sache.

§ 17

Anfragen aus dem Kreistag

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreises an den Landrat zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen und für deren Behandlung der Kreistag zuständig ist.
- (2) Anfragen müssen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung dem Landrat schriftlich vorliegen. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Das Kreistagsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen aus dem Kreistag“ vom Landrat beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.
- (5) Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen. Danach kann eine Aussprache über die Anfrage erfolgen, sofern der Kreistag dies beschließt.
- (6) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Landrat sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagssitzung zu beantworten, wenn nicht der Anfragende sich mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt.
- (7) Der Landrat kann Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, als Tagesordnungspunkt für die nächste Kreistagssitzung vorsehen.

§ 18

Beratung

- (1) Zur Beratung ist jeder Punkt der Tagesordnung zu stellen, über den ein Beschluss gefasst werden soll.
- (2) Jedes Kreistagsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Landrat ihm dies erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Landrat über die Reihenfolge.
- (4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der Landrat sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Den Beigeordneten und anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat zustimmt oder dies wünscht.
- (7) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (8) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt wird.
- (9) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 19

Zwischenfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Mit Zustimmung des Redners kann der Landrat Zwischenfragen zulassen oder ablehnen.
- (3) Der Landrat soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 20

Persönliche Erklärungen

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 21

Schluss der Aussprache

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn
 - die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Landrat die Aussprache für geschlossen erklärt;
 - der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.
- (2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 22

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Landrat und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Medientechnik aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann der Mitunterzeichner die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Die Aufzeichnung ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren und nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung;
 - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes den Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung das Kreistagsmitglied an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat;
 - c) die Tagesordnungspunkte, alle Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse;
 - d) die Kreistagsmitglieder, die gemäß § 112 in Verbindung mit § 38 ThürKO an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben;
 - e) bei Abstimmungen:
 - das Abstimmungsergebnis,
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied persönlich abgestimmt hat;
 - f) bei Wahlen:
 - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - bei Losentscheid, die Beschreibung des Losverfahrens;
 - g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen;
 - h) die Ordnungsmaßnahmen;
 - i) den Hinweis, dass zur Fertigstellung der Niederschrift der Sitzungsverlauf mit Medientechnik aufgezeichnet wurde.
- (4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Kreistagsmitgliedern zu zuleiten und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Kreistages zu genehmigen. Er entscheidet bei Einwendungen, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

- (5) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen des Kreistages werden nach ihrer Genehmigung durch den Kreistag der Öffentlichkeit auf der Homepage des Landkreises Eichsfeld zugänglich gemacht.

§ 23

Bekanntmachung der Beschlüsse

Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Kreistages und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Kreistag.

§ 24

Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Landrat ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „Zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Landrat dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Landrat ein Kreistagsmitglied mit Zustimmung des Kreistages von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des Landrates vorausgehen. Das Kreistagsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Kreistagsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.
- (5) Die Beschlüsse zu Abs. 4 sind dem Kreistagsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der Landrat kann Zuhörer, die die Sitzung stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 25

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Landrat die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich der Landrat kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

V. Ausschüsse

§ 26

Kreisausschuss

- (1) Der Kreistag bildet einen Kreisausschuss. Er besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung vom Kreistag ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Der Kreisausschuss beschließt unbeschadet der Regelungen des § 105 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 ThürKO:
 - über Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Kreises;
 - über Personalangelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Landrates fallen und es sich nicht um Wahlen handelt;
 - über die Nebentätigkeiten des Landrates und des hauptamtlichen Beigeordneten;
 - über Vergaben von Lieferungen und Leistungen, insbesondere auf Grund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen), Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen und Leistungen im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit, soweit nicht der Landrat gemäß § 8 der Hauptsatzung zuständig ist;
 - über Stundungen und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben, Klageerhebung und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit nicht der Landrat gem. § 8 der Hauptsatzung zuständig ist;
 - über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben von 30.000 EUR bis 100.000 EUR.
- (3) Der Kreisausschuss bereitet außerdem die Sitzungen des Kreistages vor, stimmt die Arbeit der Ausschüsse aufeinander ab und entscheidet über die Notwendigkeit einer dienstlichen Reise bzw. auswärtigen Tätigkeit eines Ausschusses oder einer Fraktion.

§ 27

Weitere Ausschüsse

- (1) Als weitere vorberatende Ausschüsse werden gebildet:
 - a) Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Schule, Sport und Kultur
 - b) Ausschuss für Kreisentwicklung, Bau, Umwelt und Gefahrenabwehr.
- (2) Die weiteren vorberatenden Ausschüsse bestehen aus dem Landrat und zwölf weiteren Mitgliedern. Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung vom Kreistag ein Stellvertreter bestellt.
- (3) Der Kreistag bildet als beschließenden Ausschuss den Jugendhilfeausschuss.

Der unter (1) a) aufgeführte Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Schule, Sport und Kultur ist gleichzeitig Werkausschuss der „Eichsfelder Kulturbetriebe“ und in dieser Funktion beschließend.

Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der weiteren beschließenden Ausschüsse regeln die Satzung des Jugendamtes sowie die Betriebssatzung für die Eichsfelder Kulturbetriebe.
- (4) Soweit der Kreistag sachkundige Bürger in die weiteren Ausschüsse beruft, darf deren Zahl 3 nicht übersteigen.

- (5) Aufgaben und Kompetenzrahmen der weiteren Ausschüsse regelt die Zuständigkeitsordnung als Bestandteil der Geschäftsordnung. Die weiteren Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten.

§ 28

Konstituierung der Ausschüsse

- (1) Die erste Sitzung eines Ausschusses beruft der Landrat ein.
- (2) Unter seinem Vorsitz wählen die Ausschüsse mit Ausnahme des Kreisausschusses den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

§ 29

Einberufung von Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem Stellvertreter, einberufen.
- (2) Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Landrat fest.
- (3) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es für die Vertretung zu sorgen und dem Vertreter die Unterlagen rechtzeitig zu übermitteln.

§ 30

Geschäftsordnung der Ausschüsse

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen.
- (3) Ein Abdruck der Niederschrift über öffentliche Ausschusssitzungen oder Sitzungsteile ist den Kreistagsmitgliedern und dem Landrat zuzuleiten.

VI. Schlussvorschriften

§ 31

Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichungen

- (1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall der Landrat; in Fällen von besonderer Bedeutung oder bei Meinungsverschiedenheiten soll er vorher seinen Stellvertreter hören. Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung kann nur der Kreistag beschließen.
- (2) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss des Kreistages zugelassen werden.

§ 32

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 01.06.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 01.07.2009 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 26. Juni 2014

Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

Zuständigkeitsordnung für die weiteren Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Eichsfeld

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld hat in seiner konstituierenden Sitzung am 25.06.2014 auf der Grundlage des § 105 Abs. 2 ThürKO für die Arbeit der weiteren Ausschüsse die Zuständigkeitsordnung beschlossen.

Die Zuständigkeitsordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 1

Allgemeines

Für die weiteren Ausschüsse des Landkreises Eichsfeld werden die nachfolgend definierten Zuständigkeiten festgelegt. Der Zuständigkeitskatalog ist nicht abschließend.

Jedem weiteren Ausschuss obliegt die Vorbereitung des Haushaltsplanes für seinen Zuständigkeitsbereich. Sofern Angelegenheiten den Zuständigkeitsbereich mehrerer weiterer Ausschüsse berühren, bestimmt der Kreisausschuss den federführenden Ausschuss.

Die Zuständigkeiten des Kreisausschusses sind im § 26 der Geschäftsordnung geregelt.

§ 2

Übersicht der weiteren Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet folgende weitere Ausschüsse:
- a) Jugendhilfeausschuss
 - b) Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Schule, Sport und Kultur
 - c) Ausschuss für Kreisentwicklung, Bau, Umwelt, und Gefahrenabwehr

§ 3

Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der hierfür vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der Satzung für das Kreisjugendamt und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Einzelaufgaben sind in der Satzung für das Kreisjugendamt aufgeführt. Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beratungen Unterausschüsse bilden.

§ 4

Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Schule, Sport und Kultur

- (1) Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Schule, Sport und Kultur berät über folgende Gegenstände:
- Grundsatzfragen der Gesundheitserziehung und Krankenversorgung
 - Grundsatzangelegenheiten des Landkreises Eichsfeld als örtlicher Träger der Sozialhilfe (SGB XII)
 - Grundsatzangelegenheiten des Landkreises Eichsfeld als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)
 - Grundsatzfragen der Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Mann und Frau
 - Grundsatzfragen des Kreises als Schulträger nach dem Schulgesetz und Schulfinanzierungsgesetz, insbesondere Schulnetzplanung, Schulversuche und Modellprojekte
 - Grundsatzfragen der außerschulischen Bildung, insbesondere Angelegenheiten der kreiseigenen Volkshochschulen sowie die Förderung sonstiger außerschulischer Bildungseinrichtungen
 - Grundsatzfragen der Sportförderung, insbesondere Aufstellung des Sportrahmenleitplanes und Förderung der Vereinsarbeit
 - Förderung kultureller und künstlerischer Aktivitäten
- (2) Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Schule, Sport und Kultur beschließt bzw. berät als Werk-ausschuss über die Angelegenheiten, die gemäß der Betriebssatzung der Eichsfelder Kulturbetriebe in seine Zuständigkeit fallen.

§ 5

Ausschuss für Kreisentwicklung, Bau, Umwelt, und Gefahrenabwehr

Der Ausschuss für Kreisentwicklung, Bau, Umwelt und Gefahrenabwehr berät über folgende Gegenstände:

- Grundsatzfragen des Kreises als Träger öffentlicher Belange in bedeutsamen Vorhaben
- Grundsatzfragen der Wirtschaftsförderung und des Fremdenverkehrs
- Grundsatzfragen des ÖPNV und Verkehrsentwicklungsplanung des Kreises
- Angelegenheiten der kreiseigenen Liegenschaften
- Denkmalpflege
- wesentliche umwelt- und naturschutzrelevante Angelegenheiten, soweit der Kreis zuständig ist
- Grundsatzfragen der Abfallwirtschaft und Erstellung des Abfallwirtschaftsplanes
- Grundsatzentscheidungen für Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst

§ 6

Inkrafttreten

Als Bestandteil der Geschäftsordnung tritt die Zuständigkeitsordnung mit der Geschäftsordnung in Kraft.

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A
- Neubau Ingenieurbauwerk (Durchlass) – Kreisstraße 119, OD Siemerode

- a) **Auftraggeber:** Landkreis Eichsfeld
(Vergabestelle) Liegenschaftsamt
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt
Tel.: 03606 / 650 2313
Fax.:03606 / 650 9090
- b) **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
- c) **Ausführung von Bauleistungen:** Neubau Ingenieurbauwerk (Durchlass)
- d) **Ort der Ausführung:** Kreisstraße 119, OD Siemerode
- e) **Vergabenummer:** 10/14/14

Art und Umfang der Leistung: (alle angegebenen Mengen sind ca. Mengen)

26 m ³	Rückbau vorh. Durchlass (Beton, Stahlbeton und Mauerwerk)
120 m ³	Bodenaushub
40 m ²	Steinschüttung bzw. Steinpackung aus Wasserbausteinen
12 m	Rechteckdurchlass Stahlbetonrahmenprofil (lichte Weite 1,45 m, lichte Höhe 1,75 m)
17 m ³	Stirnwände und Kopfbalken in Stahlbeton herstellen
65 m ²	Asphaltbefestigung herstellen

- f) **Aufteilung in Lose:** nein
- g) **Erbringung von Planungsleistungen:** nein
- h) **Ausführungsfrist:** 06.10.2014 bis 07.11.2014
- i) **Anforderung der Vergabeunterlagen:** Anforderungen schriftlich an: siehe a) – Frau Eckert

Die Vergabeunterlagen werden ab 23.07.2014 versandt.

j) **Entgelt für die Vergabeunterlagen:** 20,00 EURO

Erstattung:	nein
Zahlungsweise:	Banküberweisung oder Verrechnungsscheck
Empfänger:	Landkreis Eichsfeld, Landratsamt
IBAN:	DE 7082057070 0200003631, BIC: HELADEF 1 EIC
Geldinstitut:	Kreissparkasse Eichsfeld
Zahlungsgrund:	K 119

(Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde und gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen schriftlich per Brief (FAX) bei der unter i) genannten Stelle angefordert wurden.)

l) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: siehe Punkt a)

Die Angebote sind abzufassen in: deutsch

Angebotsabgabe: schriftlich (eine digitale Angebotsabgabe ist nicht zulässig)

n) Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

o) Angebotseröffnung: 12.08.2014, 10.15 Uhr

Ort: Die Angebotseröffnung findet im Haus IV, Leinegasse 11, 1. OG,
Raum 2.01 des Landratsamtes Eichsfeld, 37308 Heilbad Heiligenstadt statt.

p) Geforderte Sicherheiten: gem. Vergabeunterlagen

r) Rechtsform der Bietergemeinschaften: selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

s) Nachweise der Eignung:

Der Bieter hat auf Verlangen zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a bis f VOB/A Angaben zu machen. Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von 30.000 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung (Angebotsschreiben Nr. 3) einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anfordern.

t) Die Bindefrist endet am: 10.09.2014

u) Nebenangebote: sind zugelassen

v) Auskünfte erteilt:

Ingenieure Rinne & Partner
Petristraße 9,
37308 Heilbad Heiligenstadt
Tel.: 03606 / 613020

Nachprüfstelle (§ 31 VOB/A):

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 250 – Vergabeangelegenheiten,
Weimarplatz 4
99423 Weimar
Tel.: 0361 / 3773 7254

Heilbad Heiligenstadt, den 04.07.2014

Der Landrat

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A
Durchführung von Kontrollprüfungen und Baugrunduntersuchungen an Kreisstraßen
des Landkreises Eichsfeld 2014

a) Auftraggeber(Vergabestelle): Landkreis Eichsfeld
Liegenschaftsamt
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A

c) Ausführung der Leistungen: Durchführung von Kontrollprüfungen und Baugrunduntersuchungen
an Kreisstraßen

d) Ort der Ausführung: Kreisgebiet des Landkreises Eichsfeld

e) Vergabenummer: 10/40/14

f) Art und Umfang der Leistung: (alle Mengen sind ca. Mengen)

Los 1: Kontrollprüfungen (KP), Erneuerung der Kreisstraße 124, Bernterode – Krombach

10 St	Bohrkernentnahme
6 St	Asphaltuntersuchungen nach TP Asphalt-StB
4 St	SRT Messfelder zur Griffigkeitsmessung
2 km	Längsebenheitsmessung mit Planograph

Los 2: KP, Erneuerung der Kreisstraße 211, Abzw. L2048 – Gerterode, 1. BA

5 St	Lastplattendruckversuch
2 St	Bodenuntersuchung (Dichte, Proctorversuch, Wassergehalt usw.) nach DIN 18121
4 m	Schwere Rammsonde
5 St	Bohrkernentnahme
3 St	Asphaltuntersuchungen nach TP Asphalt-StB
2 St	SRT Messfelder zur Griffigkeitsmessung
1 km	Längsebenheitsmessung mit Planograph

Los 3: KP, Neubau Durchlass in der Ortslage Siemerode

2 St	Lastplattendruckversuch
1 St	Bodenuntersuchung (Dichte, Proctorversuch, Wassergehalt usw.) nach DIN 18121
10 m	Schwere Rammsonde

Los 4: Baugrunduntersuchung, Wildwinkelbachbrücke K229

12 m	Rammkernbohrung
16 m	St Rammsondierung
1 St	Bodenuntersuchung (Glühverlust, Fließgrenze, Ausrollgrenze, Wassergehalt usw.)
1 St	Untersuchung Wasserprobe
1 St	Untersuchung Asphalt nach RuVA-StB
4 St	Untersuchung Boden und Bauschutt nach LAGA
1 St	Geotechnischer Bericht

g) Aufteilung in Lose: getrennte Vergabe nach Losen ist vorgesehen

h) Ausführungszeitraum: 01.08.2014 bis 30.11.2014

i) Anforderung bzw. Einsicht der Vergabeunterlagen:

Landkreis Eichsfeld
Liegenschaftsamt
Leinegasse 11
37308 Heilbad Heiligenstadt

E-Mail: liegenschaftsamt@kreis-eic.de
Fax: 03606 / 650 9090
Tel.: 03606 / 650 2331; Herr Geburzky

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn die Vergabeunterlagen schriftlich bei der oben genannten Stelle angefordert wurden.

j) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: siehe Punkt a)

k) Angebotsabgabe: schriftlich per Post (eine digitale Angebotsabgabe ist nicht zulässig)

Zur Angebotsabgabe ist der den Vergabeunterlagen beigelegte Umschlag zwingend zu verwenden.

l) Ende der Angebotsfrist: 30.07.2014 um 10.30 Uhr

m) Die Bindefrist endet am: 30.08.2014

n) Zuschlag erteilende Stelle: siehe Punkt a)

o) Nebenangebote: sind nicht zugelassen

p) Nachweise der Eignung (auch für eventuelle Nachunternehmer):

- HVA L-StB Eigenerklärung zur Eignung bzw. Angabe der PQ-Nummer
- Anerkennung als Prüfstelle nach den RAP-Stra für das jeweilige Fachgebiet
- Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung
- Der Nachweis durch Präqualifizierungsverfahren entsprechend § 6 Abs. 4 VOL/A ist zugelassen.
- Erklärungen gemäß dem Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG)

q) Auskünfte erteilt: siehe Punkt i)

r) Zuschlagskriterien: wirtschaftlichstes Angebot in Bezug auf den Preis

s) sonstige Angaben:

Erklärungen und Nachweise werden gemäß § 16 Abs. 2 VOL/A nicht nachgefordert.

Es gelten die allgemeinen Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Landkreises Eichsfeld (siehe Vergabeunterlagen) sowie die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Die Angebote sind abzufassen in: Deutsch

t) Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 250 – Vergabeangelegenheiten
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Der Landrat

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A **- Lieferung von Netzwerktechnik -**

a) Auftraggeber (Vergabestelle): Landkreis Eichsfeld
Hauptamt
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A

c) Ausführung der Leistungen: Lieferung von Netzwerktechnik

d) Lieferort: 37308 Heilbad Heiligenstadt

e) Vergabenummer: 44/10/14

f) Art und Umfang der Leistung: Lieferung und Inbetriebnahme von aktiven Netzwerkkomponenten

g) Aufteilung in Lose: nein

h) Ausführungszeitraum: die Lieferzeit soll 4 Wochen nach Auftragserteilung nicht überschreiten

i) Anforderung bzw. Einsicht der Vergabeunterlagen:

Landkreis Eichsfeld
Hauptamt
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt
E-Mail: hauptamt@kreis-eic.de

Fax: 03606 / 650 9000
Tel.: 03606 / 65012 10; Herr Koch
Tel.: 03606 / 65012 14; Frau Lauerwald

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn die Vergabeunterlagen schriftlich bei der oben genannten Stelle angefordert wurden.

j) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: siehe Punkt a)

k) Angebotsabgabe: schriftlich per Post (eine digitale Angebotsabgabe ist nicht zulässig)

Zur Angebotsabgabe ist der den Vergabeunterlagen beigelegte Umschlag zwingend zu verwenden.

l) Ende der Angebotsfrist: 14.08.2014

m) Die Bindefrist endet am: 05.09.2014

n) Zuschlag erteilende Stelle: siehe Punkt a)

o) Nebenangebote: sind nicht zugelassen

p) Nachweise der Eignung (auch für eventuelle Nachunternehmer):

- Eigenerklärung zur Eignung 124 bzw. Angabe der PQ-Nummer
- Der Nachweis durch Präqualifizierungsverfahren entsprechend § 6 Abs. 4 VOL/A ist zugelassen.
- Erklärungen gemäß dem Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG)

q) Auskünfte erteilt: siehe Punkt i)

r) Zuschlagskriterien: wirtschaftlichstes Angebot in Bezug auf den Preis

s) sonstige Angaben:

Erklärungen und Nachweise werden gemäß § 16 Abs. 2 VOL/A nicht nachgefordert. Es gelten die allgemeinen Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Landkreises Eichsfeld (siehe Vergabeunterlagen) sowie die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Die Angebote sind abzufassen in: Deutsch

t) Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 250 – Vergabeangelegenheiten
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Der Landrat

Auftragsbekanntmachung **Lieferauftrag von Softwarepaket und Informationssysteme**

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Landratsamt Landkreis Eichsfeld
Friedensplatz 8
zu Händen von: Herrn Koch
37308 Heilbad Heiligenstadt
DEUTSCHLAND
Telefon: +493606 / 650 1210
Fax: +493606 / 650 9000
E-Mail: hauptamt@kreis-eic.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: www.kreis-eic.de

Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannten Kontaktstellen

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken: die oben genannten Kontaktstellen

Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an: die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:

Abschluss eines Enterprise Agreement non Plattform Vertrages mit Microsoft.

II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung

Lieferauftrag

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung:

Landkreis Eichsfeld
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

NUTS-Code DEG06

II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS)

Die Bekanntmachung betrifft den Abschluss einer Rahmenvereinbarung

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung

Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer

Laufzeit der Rahmenvereinbarung

Laufzeit in Monaten: 36

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens

Abschluss eines Enterprise Agreement non Plattform Vertrages mit Microsoft für 36 Monate. Der Vertrag soll optional um weitere 36 Monate verlängert werden können.

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

48000000

II.1.7) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): ja

II.1.8) Lose

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2) Menge oder Umfang des Auftrags

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:

II.2.2) Angaben zu Optionen

Optionen: ja

Beschreibung der Optionen: Option zur Verlängerung um 36 Monate. Die Konditionen für die optionale Vertragsverlängerung inklusive der Preise sollen Bestandteil des Vertrages werden.

II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung

Dieser Auftrag kann verlängert werden: ja

II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung

Laufzeit in Monaten: 36 (ab Auftragsvergabe)

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:

VOL/B, Allgemeine Vertrags- und Zahlungsbedingungen des LK Eichsfeld

Die Lizenzgebühren werden jährlich zum jeweiligen Beginn des Vertragsjahres gezahlt.

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter.

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: nein

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Eigenerklärung zur Eignung (124 VHB) bzw. Angabe der PQ-Nummer; Erklärungen nach dem ThürVgG.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Angabe von mindestens 2 gleichwertigen Referenzaufträgen mit Ansprechpartnern.

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Nachweis als LSP (Licensing Sales Specialist) oder LAR (Large Account Reseller) von Microsoft.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Verfahrensart

IV.1.1) Verfahrensart

Offen

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien

Niedrigster Preis

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein

IV.3) Verwaltungsangaben

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

38/10/14 – 10.11402.003

IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags

nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung

Kostenpflichtige Unterlagen: nein

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

3.9.2014 - 10:00

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können

Deutsch

IV.3.7) Bindefrist des Angebots

bis: 26.9.2014

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

VI.2) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: nein

VI.3) Zusätzliche Angaben

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer des Freistaates Thüringen beim Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4

99423 Weimar
DEUTSCHLAND

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Entsprechend § 107 Absatz 3 Nr. 4 GWB.

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

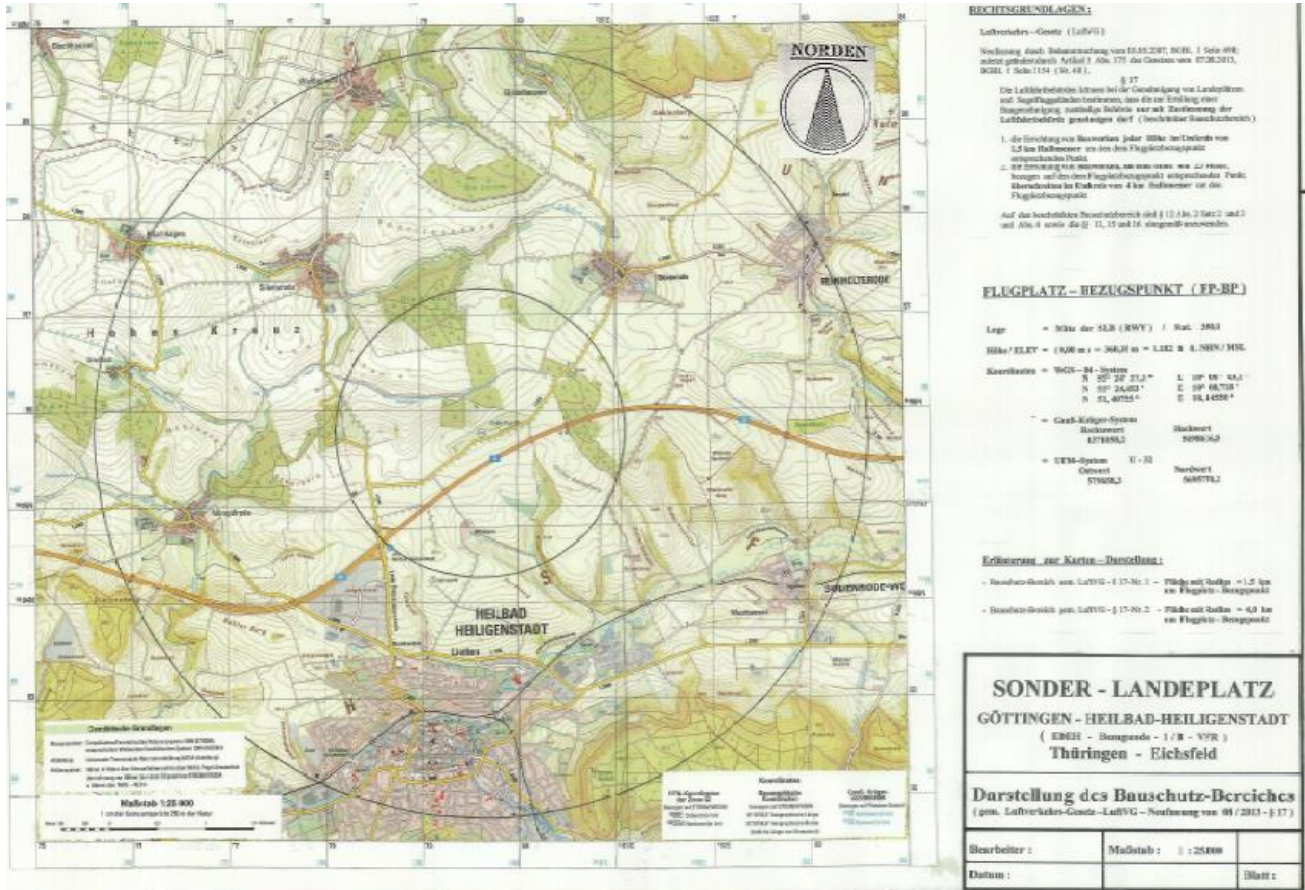
Landkreis Eichsfeld – Hauptamt
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt
DEUTSCHLAND

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:
7.7.2014

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99403 Weimar

Änderung des beschränkten Bauschutzbereichs des Sonderlandeplatzes Göttingen – Heilbad Heiligenstadt

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass im Vollzug des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) der beschränkte Bauschutzbereich des Sonderlandeplatzes Göttingen – Heilbad Heiligenstadt erweitert wurde.



Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Kassel, den 21. März 2014

sb+p Strecker, Berger + Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Michael Krug
Wirtschaftsprüfer

i. V. Christoph Bildstein
Wirtschaftsprüfer

III. Auslegungshinweis

Der Jahresabschluss 2013 und der Lagebericht liegen in der Zeit vom

15.07.2014 bis 29.07.2014

im Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Str. 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus. Nachrichtlich liegen in dem genannten Zeitraum der Jahresabschluss 2013 und der Lagebericht zu den Sprechzeiten im Sitz der jeweiligen Verwaltungsgemeinschaft sowie zu den Sprechzeiten der Bürgermeister der zum Zweckverband gehörenden Verbandsgemeinden öffentlich aus.

Heilbad Heiligenstadt, den 04.07.2014

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -